

Seite 169 des amtlichen Waarenverzeichnisses folgende Anmerkung hinzugefügt werde:

Die inneren Hülsen des Kaffees (Pergamenthülsen), welche die Samenkerne zunächst umschließen, können in rohem Zustande, sofern sie nicht als Kaffeesurrogate Verwendung finden sollen, auf besondere Erlaubniß als Spreu nach Nr. I b des Zolltariffs zollfrei eingelassen werden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. März e. beschlossen, daß vom 1. April d. J. ab

1. die Tarasäze

für alkohomodirten, zum Einzelverkauf hergerichteten Baumwollenzwirn jeder Art auf Holzrollen in Kisten über 200 kg auf 13 Prozent,  
für rohen Kaffee in doppelwandigen, cylindervörmigen Fässern leichter Bauart, sogenannten Patentfässern, auf 8 Prozent,  
für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel in Fässern von 700 kg und darunter auf 11 Prozent und  
für Muskatöl (Muskatbalsam) und Kakaoöl (Kakaobutter) in konsistenter Form (Blöcken, Tafeln etc.) auf 16 Prozent in Kisten.  
9 Prozent in Körben,  
6 Prozent in Ballen

festgesetzt werden, und

2. an Stelle der Vorschrift im § 4 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 folgende Vorschrift zu treten hat: „Bleibt bei unbearbeiteten Tabakblättern und Tabakstengeln in Fässern von 700 kg und darunter das Gewicht der Umschließung augenscheinlich unter dem hierfür festgestellten Tarasäze, so kann von der Nettoverwiegung abgesehen werden, wenn der Zollpflichtige sich mit der für Fässer von mehr als 700 kg festgestellten Taraverfügung begnügt.“

Erlaß des Königl. Würt. Steuer-Collegiums vom 24. Februar 1886, Nr. 620 B.

Zufolge Erlasses des K. Finanzministeriums vom 22. d. M. werden die K. Zollstellen angewiesen, bei Versendungen von Getreide und Hülsenfrüchten mit Deklarationscheinen (sog. Passierscheinen) in den letzteren stets den Namen und Wohnort des Empfängers anzugeben, beziehungsweise bei der Ankunft solcher Sendungen eine Vergleichung der bezüglichen Angaben in den Deklarationscheinen mit dem Inhalt der Frachtbriebe vor-

eine Stimme der Anerkennung herrscht“, so glaube ich doch, daß sich dasselbe nur in bestimmten Fällen für den Felddienst eignen und daher auch bei unserer „Grenzkavallerie“, die doch in die Lage kommen kann, einen Schmuggler querfeldein verfolgen zu müssen, allgemein an Stelle der Dienstpferde niemals zur Einführung gelangen wird.

Weshalb aber der Herr Verfasser nur den Vorschlag macht, das Velociped an Stelle der Pferde der Grenzaufsichtsbeamten und nicht der Beamten im Innern treten zu lassen, ist mir insofern unverständlich, als doch die ersten sehr häufig in einem unwegsamen, wenig betretenen Terrain gehen und reiten müssen, letztere dagegen meistens auf Chausseen, Landstraßen und fahrbaren Wegen ihren Bezirk bereisen können. Außerdem würden ja auch noch die Ersparnisse, die ja das Hauptmotiv zu jenem Vorhälte bildeten, dadurch, daß man die noch rüstigen Aufsichtsbeamten im Innern, welche mehrfach 2 Dienstpferde besitzen, zu „Radfahrern“ mache, noch bedeutend größer werden.

Sollte jedoch in der That einstmals aus Sparvorsichtsrücksichten, was wir nicht wünschen wollen, das Velociped an Stelle der Dienstpferde auch nur stellenweise eingeführt werden, so werden gewiß die meisten der jüngeren Beamten auf jene Obercontroleurstellen gern Verzicht leisten, die dann nicht allein bedeutend an Ansehen nach Außen hin verlieren, sondern auch abschreckende Beispiele von den Unannehmlichkeiten und den körperlichen Anstrengungen des Dienstes geben werden. Dann wird man gewiß nicht mehr in fröhlichen Liedern den Stand der Grenzaufsichtsbeamten besingen, son-

zunehmen, wie dies auch durch Erlaß des Königlich Preußischen Finanzministeriums vom 31. Dezember v. J. für die Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuerdirektionen zu Königsberg, Danzig und Stettin beziehungsweise Köln angeordnet worden ist.

Sollten sich bei der vorgenommenen Vergleichung Abweichungen ergeben, welche auf einer Vertauschung der inländischen mit einer gleichnamigen ausländischen Ware schließen lassen, so wäre der Gegenstand weiter zu verfolgen und von dem Resultat hierher Anzeige zu erstatten.

Tabaksteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. März d. J. (§ 165 der Protokolle) Folgendes beschlossen:

Das sogenannte amerikanische Tabakernteverfahren (Ernten der ganzen Tabakpflanze ohne Trennung der Blätter von dem Pflanzenstengel) kann auf Antrag des Tabakpflanzers von dem Hauptamt unter nachstehenden Bedingungen und Kontrolle gestattet werden:

1. Der Antrag auf Gestattung des Verfahrens ist rechtzeitig vor der amtlichen Feststellung der zu vertretenden Tabakmenge (§ 6 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879, bei der Steuerbehörde des Bezirks einzureichen).

In demselben ist anzugeben:

- a) auf welche Grundstücke das Verfahren sich erstrecken soll,
- b) wie viel Pflanzen sich auf jedem dieser Grundstücke befinden.

2. Die Pflanzenstengel gehören zu dem steuerpflichtigen Tabak.

Die verbindliche Feststellung der zu vertretenden Tabakmenge richtet sich bezüglich der Pflanzenstengel auf die Zahl der letzteren und hat bei den nach § 6 des Gesetzes vorzunehmenden Ermittlungen zu erfolgen.

Die Feststellung der Zahl der Pflanzenstengel darf auch nach Maßgabe der Bestimmungen in § 8 des Tabaksteuergesetzes geschehen.

3. Die von den Blättern befreiten Pflanzenstengel sind nach Maßgabe der von der Steuerbehörde zu ertheilenden Anweisungen besonders zu verpacken und unter Übergabe einer schriftlichen Anmeldung spätestens zu dem für die Vermiegung der Blätter festgelegten Termin zur Revision zu gestellen. Ergibt sich bei einer Revision eine

dern es wird eine Zeit herannahen, wo sich an die schwermütigen Worte jenes Dichters, der in einem Liede klagt:

„Nicht Orden, nicht Kränze“  
„Giebt es an der Grenze“,

vielleicht noch Verse folgenden Inhalts anreihen werden:

„Früher noch auf stolzem Pferde  
Ritt ich über Gottes Erde;  
Jetzt als armer „Radereiter“  
Zieh' die „Karre“ selbst ich weiter.  
Ach, ich klage früh und spät:  
„Fort mit dem Velociped!“

Gebt mir wieder meine Kracke,  
Wenn ich auch kein Geld im Sacke,  
Wenn ich leide Hunger, Durst,  
Wie eh' dem — das ist mir Wurst.  
Ja, ich klage früh und spät:  
„Fort mit dem Velociped!“

O, wer war es, der's erfann,  
Dass man nahm mir mein Gespann!  
Donnerwetter — Parapluie,  
Genem H. vergiß ich's nie!  
Darum ruf' ich früh und spät:  
„Rache für's Velociped!“

D . . . e.